



Beschwerdesenat 2

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung.*

*Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Alexandra Halouska, Sebastian Loudon, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 13.06.2023 im Beschwerdeverfahren des **Beschwerdeführers DI Alexander Auer gegen die Beschwerdegegnerin „Kurier Zeitungsverlag und Druckerei GmbH“, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“, sowie Andrea Hodoschek als Mitbeteiligte** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Beschwerde aufgrund des Beitrags **„OMV: Betriebsrats-Putsch in der Raffinerie Schwechat - Frauenfeindliche Aktion im Aufsichtsrat“**, erschienen in der Ausgabe des „Kurier“ vom 22.02.2023,

**wird abgewiesen.**

# BEGRÜNDUNG

## Zum Beitrag

Im Vorspann des oben genannten Beitrags ist von einer frauenfeindlichen Aktion die Rede. Anschließend heißt es, dass die „Hack'In“ auch unter den Betriebsratsvertreten tief fliegen würden; das erbitterte Hauen und Stechen sei jetzt in der Raffinerie Schwechat in einem Putsch gegen den Chef des Arbeiterbetriebsrats, Roman Gössinger, gegipfelt. Dieser sei völlig ahnungslos in eine Routinesitzung gegangen, unter dem Punkt „Allfälliges“ sei plötzlich ein Antrag auf Abwahl gekommen und binnen weniger Minuten Gössinger seine Funktion los gewesen. Eigentlich hätte dies auf der Tagesordnung ausgewiesen werden müssen, aber das habe niemanden geschert. Mitarbeiter würden sich darüber empören, dass es so eine radikale Aktion in der OMV noch nie gegeben habe.

Zum neuen Chef-Vertreter der 800 Arbeiter in Schwechat sei Andreas Artmäger gewählt worden. Er sei als Funktionär zwar noch reichlich unerfahren, stamme aber aus dem sozialdemokratischen Gewerkschaftsadel; sein Vater habe eine lange ÖBG-Karriere hinter sich und sei Vize-Bundesvorsitzender der Produktionsgewerkschaft Pro-Ge. In der Gewerkschaft habe man jedoch wenig Freude mit der Aktion, denn Gössinger sei ebenfalls gut verankert und Verhandler für den KV in der Mineralölindustrie gewesen. Vorwand für die überfallsartige Abwahl seien Unstimmigkeiten über eine geplante Klage gegen das Unternehmen wegen angeblich nicht ausbezahlter Überstunden gewesen, tatsächlich gehe es jedoch um Macht und Einfluss. Als Strippenzieher im Hintergrund werde Alexander Auer (GPA) vermutet, einflussreicher und ehrgeiziger Zentralbetriebsratsvorsitzender in Schwechat.

Der zweite Teil des Beitrags wird mit dem Untertitel „Machos in Schwechat“ eingeleitet. Darin wird berichtet, dass die selbstbewusste Mannschaft in Schwechat, Großteils Männer, sich als das Herzstück der OMV sehe. Mit Chancengleichheit habe man wenig am Hut, die Betriebsratskaiser müssten sich nach wie vor den Vorwurf der Frauenfeindlichkeit gefallen lassen. Die jüngste Aktion habe sich gegen Nicole Schachenhofer, Betriebsrätin im Bereich Exploration und Produktion in Gänserndorf, gerichtet. Die Diplom-Ingenieurin sei zwar im Konzern-Aufsichtsrat der OMV, kürzlich aber von ihren Kollegen aus dem wichtigen Nominierungsausschuss gekippt worden, der für Vorstandsangelegenheiten zuständig sei. Nachfolger sei, erraten, Alexander Auer. Ihm würden in der OMV auch Gelüste auf das Aufsichtsratsmandat von Schachenhofer in der Staatsholding ÖBAG nachgesagt. Dort habe Ex-Raffinerie-Betriebsratschef und Seele-Freund Herbert Lindner lange die Frauenquote blockiert.

Am Ende des Beitrags wird noch angemerkt, dass im zweiten Quartal die Generalüberholung im petrochemischen Raffinerie-Bereich anstehe. Im Jahr 2022 sei beim Turnaround im Kraftstoff-Teil jener folgenschwere Unfall passiert, der die Raffinerie monatelang lahmgelegt und 200 Millionen Euro Schaden verursacht habe.

## Zur Beschwerde

Der Beschwerdeführer ist der im Beitrag erwähnte Alexander Auer, Vorsitzender des Betriebsrats der Angestellten in der Raffinerie Schwechat und Vorsitzender des Zentralbetriebsrates in der OMV Downstream GmbH. In seiner ausführlichen Beschwerde kritisiert er, dass ihm und allen anderen Mitgliedern des Betriebsrates der Angestellten bzw. der gesamten Belegschaft am Standort Schwechat durch den Beitrag Frauenfeindlichkeit, Machismus und Rechtsbruch vorgeworfen würden. Außerdem sei die zugrunde liegende Recherche der Autorin gleich in mehreren Punkten unzureichend.

Die Beschwerdegegnerin hätte weder mit dem Beschwerdeführer noch mit anderen Betriebsrätinnen und Betriebsräten der Angestellten Kontakt aufgenommen; die im Beitrag als Fakten präsentierten Inhalte seien nie mit den Betroffenen erörtert worden. Nach Auffassung des Beschwerdeführers verfolge der Artikel das ausschließliche Ziel, seine Person zu diskreditieren und ihn in die Ecke des Rechtsbruchs und der Frauenfeindlichkeit zu stellen; dies sei geeignet, sein Ansehen und seine Reputation im Beruflichen wie auch im Privaten zu beschädigen.

Unter Bezugnahme auf den Ehrenkodex für die österreichische Presse werden die folgenden Formulierungen bzw. Passagen im Beitrag beanstandet:

- 1. *„Betriebsrats-Putsch in der Raffinerie Schwechat“ mit Alexander Auer als „Strippenzieher im Hintergrund“ aufgrund von „Unstimmigkeiten über eine geplante Klage gegen das Unternehmen wegen angeblich nicht ausbezahlter Überstunden“:***

Für den Beschwerdeführer werde unter dem Begriff „Putsch“ häufig ein gewaltsames Handeln außerhalb demokratischer Rechtsstaatlichkeit verstanden; der Betriebsrat der Angestellten agiere hingegen absolut gewaltfrei und auf Basis des Arbeitsverfassungsgesetzes. Zudem seien der nunmehr von Artmäuer vertretene Arbeiter:innen-Betriebsrat und der vom Beschwerdeführer vertretene Angestellten-Betriebsrat zwei rechtlich voneinander unabhängige Körperschaften, die vom jeweils wahlberechtigten Teil der Belegschaft gewählt würden.

Weiters weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass der Vorsitzende jeweils mit einfacher Mehrheit gewählt werde, eine Umkonstituierung (z.B. die Abwahl des Vorsitzenden) sei jederzeit möglich und nicht ungewöhnlich. Die im Beitrag geschilderte Umkonstituierung des Betriebsrats der Arbeiter:innen sei völlig rechtskonform und ohne direkte oder indirekte Beteiligung des Beschwerdeführers zustande gekommen.

Schließlich entbehre die Feststellung, dass *„Unstimmigkeiten über eine geplante Klage gegen das Unternehmen wegen angeblich nicht ausbezahlter Überstunden“* die Ursache für die Abwahl Gössingers gewesen sei, jeder Grundlage. Der Beschwerdeführer sei auch zu keinem Zeitpunkt Teil einer solchen Klage gewesen, was seitens der Beschwerdegegnerin leicht überprüfbar gewesen wäre. Die Unterstellungen, es habe sich um einen Putsch gehandelt und er sei Strippenzieher im Hintergrund gewesen, seien sachlich unwahr und rechtlich unmöglich.

**2. „Machos in Schwechat“ hätten „mit Chancengleichheit wenig am Hut“ und „müssen sich nach wie vor den Vorwurf der Frauenfeindlichkeit gefallen lassen“:**

Nach Meinung des Beschwerdeführers handle es sich beim Begriff „Macho“ um einen diskreditierenden Ausdruck von toxischer Männlichkeit. Insgesamt seien die zitierten Formulierungen allesamt dazu geeignet, die Reputation des Beschwerdeführers bis in seinen privaten Bereich nachhaltig zu schädigen. Im Kontext betriebsrätlicher Tätigkeit, die auf Vertrauen basieren würde, gehe auch ein möglicher Vertrauensverlust in der Belegschaft inklusive Verlust von Wählerinnen- und Wählerstimmen einher.

Weiters weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass im Betriebsrat der Angestellten Männer und Frauen gemeinsam tätig seien; etwaige Bemühungen zur Frauenförderung würden vonseiten des Betriebsrats vollumfänglich unterstützt. Speziell der Beschwerdeführer habe sich als Chefverhandler des KV der Mineralölindustrie immer wieder erfolgreich für Besserstellungen bei der Gleichbehandlung und Frauenförderung eingesetzt. Zudem würden gegen seinen Betriebsrat auch keine Beschwerden oder Hinweise vorliegen, die mit Frauenfeindlichkeit oder fehlender Chancengleichheit zu tun hätten.

**3. „800 Arbeiter“:**

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die korrekte Anzahl der Arbeiter bei rund 420 liege und dies auch sehr leicht überprüfbar gewesen wäre. Durch den Begriff würden außerdem Arbeiterinnen und diverse Kolleg:innen ausgegrenzt, womit eine entlarvende Doppelmoral zu Tage trete.

**4. „Alexander Auer (GPA)“:**

Nach Ansicht des Beschwerdeführers werde hierdurch suggeriert, dass er ein bezahlter GPA-Funktionär wäre; damit werde ein Zwist zwischen den betroffenen Gewerkschaften ProGe und GPA erfunden. In Wahrheit sei der Beschwerdeführer GPA-Mitglied und unterstütze nur ehrenamtlich als Betriebsrat die GPA in verschiedenen Gremien.

**5. „Die jüngste Aktion richtete sich gegen Nicole Schachenhofer“:**

Dazu hält der Beschwerdeführer vorab fest, dass Themen aus dem Aufsichtsrat strenger Vertraulichkeit unterliegen würden. Allerdings sei Frau Schachenhofer nicht wie behauptet aus dem Nominierungsausschuss gekippt worden. Vielmehr habe man einstimmig eine Änderung der Besetzung beschlossen, bei dieser Abstimmung sei auch Frau Schachenhofer stimmberechtigt gewesen.

Für den Beschwerdeführer sei es unverständlich, warum er sich auch hier mit dem Vorwurf der Frauenfeindlichkeit konfrontiert sehe, obwohl Frau Schachenhofer aus persönlichen Gründen selbst für den Wechsel gestimmt habe. Dieses Detail wären wiederum mittels einfacher Recherche seitens der Beschwerdegegnerin zu klären gewesen.

## **Ombudsverfahren**

Der stellvertretende Vorsitzende hat in der Sitzung des Senats 2 vom 16.05.2023 beschlossen, in dieser Angelegenheit zunächst ein Ombudsverfahren durchzuführen. Am 25.05.2023 informierte die zuständige Ombudsfrau den Presserat darüber, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte:

Die Mitbeteiligte wies im Ombudsverfahren darauf hin, dass bei ihr nach der Veröffentlichung des Beitrags weder eine Beschwerde noch ein Antrag auf Richtigstellung eingelangt sei, weder vom Beschwerdeführer noch von der Pressestelle der OMV. In Bezug auf die vorliegende Beschwerde räumte die Mitbeteiligte lediglich ein, dass es sich bei der Formulierung „800 Arbeiter in Schwechat“ um eine Verkürzung handle; in Wahrheit beziehe sich die genannte Zahl von 800 sowohl auf Arbeiterinnen und Arbeiter als auch auf Angestellte. Mit dem Beschwerdeführer habe sie im Zuge ihrer Recherche zwar nicht gesprochen, jedoch mit mehreren anderen Informantinnen und Informanten. Sie kenne die OMV seit vielen Jahren bestens, verfüge über ein großes Hintergrundwissen und wisse daher, dass es große Grabenkämpfe unter den Betriebsratskörperschaften gebe.

Der Beschwerdeführer brachte im Ombudsverfahren zusätzlich vor, dass die Eigenschaft des Beitrags als Kolumne nicht ersichtlich sei, zumal er dann als „Kommentar“ gekennzeichnet sein müsse. Zur Kritik, dass in den Betriebsratskörperschaften der OMV ein frauenfeindliches Klima herrsche, merkte er auch noch an, dass sich für die Betriebsräte nur wenige Frauen melden würden. Ansonsten wurden im Wesentlichen die Argumente aus der schriftlichen Beschwerde wiederholt.

Ergänzend wurde von der Mitbeteiligten noch angemerkt, dass sie im Zuge der Recherche im Büro des Beschwerdeführers um einen Rückruf gebeten habe, jedoch nie einen erhalten habe.

## **Mündliche Verhandlung**

Die Mitbeteiligte nahm an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat 2 vom 13.06.2023 teil. Sie wies noch einmal darauf hin, dass ihr im Artikel eine kleine Ungenauigkeit passiert sei, nämlich dass sie von „800 Arbeitern“ in Schwechat geschrieben habe, obwohl es 820 Mitarbeiter seien, davon 380 Angestellte und 440 Arbeiterinnen und Arbeiter. Richtigerweise hätte man von „Mitarbeitern“ schreiben müssen, wiewohl die meisten Angestellten dort Techniker seien.

Die Mitbeteiligte legte ausführlich dar, dass sie bereits seit mehreren Jahrzehnten über die OMV berichte und damit über ein breites Netzwerk an Informantinnen und Informanten verfüge; sie habe für die Recherchen des Beitrags mit einer Reihe von Leuten gesprochen und freilich versucht, mit sämtlichen Betroffenen Kontakt aufzunehmen, so auch mit dem Beschwerdeführer. Hierfür habe die Mitbeteiligte bei der OMV angerufen, sei dann an die zuständige Stelle weitergeleitet worden und habe dort um einen Rückruf des Beschwerdeführers gebeten und ihre Nummer hinterlassen. Sie habe um einen schnellen Rückruf bis spätestens 17:00 Uhr an diesem Tag gebeten; diese Frist habe der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen lassen, was durchaus nicht unüblich in der OMV sei. Die Mitbeteiligte versicherte dem Senat, dass sie stets bemüht sei um eine Kontaktaufnahme mit denjenigen Personen, über die sie schreibe.

Zum Beschwerdepunkt, dass Frau Schachenhofer bei der Abstimmung stimmberechtigt gewesen sei und es daher auch keine „Aktion“ gegen sie gegeben habe, führte die Mitbeteiligte aus, dass man jemandem auch auf andere Weise so zusetzen könne, dass er oder sie freiwillig gehe. In dem Zusammenhang merkte die Mitbeteiligte an, dass Frau Schachenhofer im Nominierungsausschuss auch nicht durch eine Frau ersetzt worden sei. Im Übrigen wurden noch einmal die Argumente aus dem Ombudsverfahren gegenüber dem Senat dargelegt.

Der Beschwerdeführer nahm an der mündlichen Verhandlung nicht teil und nutzte somit nicht die Gelegenheit, das Vorbringen der Mitbeteiligten gegebenenfalls in Abrede zu stellen.

### **Entscheidung des Senats:**

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe des Punktes 2.1 des Ehrenkodex schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. z.B. bereits die Fälle 2015/139, 2017/44 und 2020/031). Eine Recherche ist jedenfalls dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn eine Auskunft von derjenigen Person eingeholt wird, die von einem Artikel betroffen ist (siehe dazu die Fälle 2012/82, 2016/018 und 2018/173).

Wird in einem Artikel eine Beschuldigung erhoben, muss die Autorin bzw. der Autor grundsätzlich sogar nachweisen, dass sie bzw. er es zumindest versucht hat, eine Stellungnahme der oder des Beschuldigten einzuholen (Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Bei der Frage, ob eine vom Bericht betroffene Person hätte kontaktiert werden müssen, spielt es jedoch auch eine Rolle, inwieweit dem Medium andere verlässliche Quellen für eine Darstellung oder Behauptung zur Verfügung stehen (vgl. die Entscheidungen 2013/10 und 2018/205 und den Hinweis 2020/202).

Der Senat hält auch noch grundsätzlich fest, dass der Beschwerdeführer als Betriebsratsvorsitzender der OMV weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson genießt. Die Senate des Presserats haben bereits in der Vergangenheit festgestellt, dass Spitzenfunktionärinnen und -funktionäre von großen Unternehmen im Rahmen ihrer beruflichen Funktion in besonderem Ausmaß in der Öffentlichkeit stehen und ihre Tätigkeiten einer genauen und kritischen Beobachtung zu unterziehen sind (siehe z.B. die Mitteilung 2019/030).

Anhand dieser Prinzipien prüft der Senat, ob die Beschwerdegegnerin den medienethischen Vorgaben iSd. Ehrenkodex für die österreichische Presse nachgekommen ist. Hierfür orientiert sich der Senat an den oben zitierten Beschwerdepunkten:

1. Zum Punkt *„Betriebsrats-Putsch in der Raffinerie Schwechat“* mit Alexander Auer als *„Strippenzieher im Hintergrund“* aufgrund von *„Unstimmigkeiten über eine geplante Klage gegen das Unternehmen wegen angeblich nicht ausbezahlter Überstunden“*:

Im oben genannten Beitrag wird über mögliche Machtkämpfe innerhalb der Betriebsräte der OMV berichtet; derartige Vorgänge in einem international tätigen Industrieunternehmen sind für die

Allgemeinheit von großem Interesse (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex). In einer demokratischen Gesellschaft ist es wichtig und auch notwendig, dass Medien über die Hintergründe und etwaige Dispute bei einer Betriebsratswahl in einem großen Konzern berichten, insbesondere wenn dieser im Teilbesitz des Staates steht (vgl. beispielsweise die Fälle 2018/274 und zuletzt 2022/362). Vor dem Hintergrund sieht der Senat die Bezeichnung als „Betriebsrat-Putsch“ bzw. „Putsch“ von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt; der Begriff „Putsch“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur im engeren Sinn für einen (gewaltsamen) militärischen Umsturz der Staatsgewalt verwendet. Die metaphorische Verwendung im vorliegenden Kontext liegt daher eindeutig innerhalb des Ermessens der mitbeteiligten Journalistin.

Ob es „Unstimmigkeiten über eine geplante Klage gegen das Unternehmen wegen angeblich nicht ausbezahlter Überstunden“ gegeben hat, konnte im Verfahren vor dem Presserat nicht geklärt werden. Das Vorbringen des Beschwerdeführers erweist sich in dieser Hinsicht als nicht ganz schlüssig: Einerseits behauptet er, dass der Betriebsrat der Angestellten und der Betriebsrat der Arbeiterinnen und Arbeiter zwei voneinander völlig unabhängige Körperschaften seien. Andererseits bestreitet er jedoch, dass etwaige Unstimmigkeiten über eine geplante Klage die Ursache für den „Putsch“ im Betriebsrat der Arbeiterinnen und Arbeiter gewesen seien. Für den Senat stellt sich die Frage, warum der Beschwerdeführer über die Vorgänge bzw. Motive im Betriebsrat der Arbeiterinnen und Arbeiter genau Bescheid wissen will, wenn er gleichzeitig jegliche Involvierung seinerseits in Abrede stellt.

Nach der Entscheidungspraxis der Senate des Presserats kann ein Verstoß gegen den Ehrenkodex nur dann festgestellt werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt außer Zweifel steht (vgl. u.a. die Entscheidungen 2019/212 und 2020/134). Im Übrigen heißt es im Beitrag sogar, dass etwaige Unstimmigkeiten über eine geplante Klage gegen das Unternehmen nur ein Vorwand für die Abwahl des Chefs des Arbeiterbetriebsrats gewesen seien; stattdessen gehe es um „Macht und Einfluss“, wie dies ausdrücklich festgehalten wird. Eine solche – bei politischen Vorgängen nicht ungewöhnliche – Schlussfolgerung müssen sich die Mitglieder eines Betriebsrats der OMV auch gefallen lassen.

Zur Behauptung, dass der Beschwerdeführer bei der Abwahl des Arbeiterbetriebsrat-Chefs als „Strippenzieher im Hintergrund“ vermutet werde, merkt der Senat Folgendes an: Dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ wird bereits dann ausreichend Rechnung getragen, wenn einem oder einer Beschuldigten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und diese Möglichkeit nicht innerhalb einer angemessenen Frist wahrgenommen wird (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidungen 2010/02, 2016/296 und 2019/248). Der Senat bewertet das Vorbringen der Mitbeteiligten für glaubhaft, dass sie die zuständige Stelle in der OMV telefonisch kontaktiert habe, um den Beschwerdeführer mit ihren Recherchen zu konfrontieren. Nachdem sie vom Beschwerdeführer binnen der vorgesehenen Frist keinen Rückruf erhalten hatte, durfte somit auch über die geäußerte Vermutung des „Strippenziehers“ ohne weiteres berichtet werden.

2. Zum Punkt „Machos in Schwechat“ haben „mit Chancengleichheit wenig am Hut“ und „müssen sich nach wie vor den Vorwurf der Frauenfeindlichkeit gefallen lassen“:

Der Senat hält fest, dass es sich bei den vom Beschwerdeführer kritisierten Behauptungen (u.a. „Machos“, „frauenfeindlich“) um Wertungen über den Umgang bestimmter Personen mit Frauen handelt. Nach der Spruchpraxis des Presserats ist die Meinungsfreiheit bei Wertungen prinzipiell

großzügig auszulegen, sofern die Wertung auf einer sachlichen Grundlage beruht (vgl. z.B. die Fälle 2011/44-A, 2013/124, 2017/018 und 2017/183).

Nach Auffassung des Senats erscheinen die Wertungen im vorliegenden Beitrag nicht völlig aus der Luft gegriffen. Die Mitbeteiligte legte im Verfahren schlüssig und ausführlich dar, dass sie als langjährige Journalistin über ein breites Netzwerk an Informantinnen und Informanten innerhalb der OMV verfüge; unabhängig von der Abstimmung habe sie daher verlässliche Quellen gehabt für ihre Behauptungen, so auch dafür, dass Frau Schachenhofer von ihren Kollegen aus dem Gremium „gekippt“ worden sei. Ein weiteres – wenn auch eher schwaches – Indiz ist der Umstand, dass Frau Schachenhofer in dem für Vorstandsangelegenheiten zuständigen Nominierungsausschuss nicht etwa durch eine andere Frau ersetzt wurde, sondern durch einen Mann, nämlich den Beschwerdeführer. Insgesamt fußen die Wertungen, dass die „Betriebsratskaiser“ in der Raffinerie Schwechat mit Chancengleichheit wenig am Hut hätten bzw. sich den Vorwurf der Frauenfeindlichkeit gefallen lassen müssten, daher auf einer entsprechenden Grundlage.

Da die Wertungen im vorliegenden Fall nicht in einem (neutralen) Bericht, sondern in einer Kolumne geäußert wurden, liegt auch kein Verstoß gegen Punkt 3 des Ehrenkodex vor, der die Unterscheidung zwischen Berichten und Kommentaren als ethisches Prinzip vorschreibt. In Kolumnen bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck, die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass in Kolumnen auch Positionen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden und provozieren oder sogar schockieren. Demzufolge sind auch scharfe Werturteile gegenüber (Einzel-)Personen medienethisch vertretbar (siehe bereits u.a. die Fälle 2013/094, 2017/267, 2018/203 und 2020/281).

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist es auch nicht erforderlich, dass ein Meinungsbeitrag ausdrücklich als „Kommentar“ gekennzeichnet ist. Vielmehr kommt es auf den Gesamteindruck des Beitrags an; aufgrund des Schreibstils und der zahlreichen Wertungen, die im Beitrag vorkommen, ist der Beitrag für die Leserinnen und Leser als Kommentar erkennbar (vgl. zuletzt die Entscheidung 2020/362). Zudem ist der Beitrag in der Rubrik „Wirtschaft von innen“ erschienen; auch daraus lässt sich unzweifelhaft schließen, dass es sich hier um eine Wirtschaftskolumne mit Meinungselementen handelt.

### 3. Zum Punkt „800 Arbeiter“:

Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass die Zahl der Arbeiterinnen und Arbeiter im Beitrag nicht korrekt wiedergegeben wurde, wie dies auch die Mitbeteiligte im Verfahren eingeräumt hat. Nach aktuellem Wissensstand des Senats gibt es in der Raffinerie Schwechat insgesamt 820 Beschäftigte, etwas mehr als die Hälfte davon sind Arbeiterinnen und Arbeiter.

Dieser Fehler bezieht sich jedoch lediglich auf ein Detail, das für die Allgemeinheit bzw. die Leserinnen und Leser des Beitrags nicht wesentlich ist. Nach der Entscheidungspraxis des Presserats verstoßen geringfügige Ungenauigkeiten, die nur bei tiefgehender Analyse erkennbar sind, nicht gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, zumal solche Fehler zum journalistischen Alltag gehören (zu weiteren Beispielen für geringfügige Ungenauigkeiten siehe die Fälle 2010/02; 2011/46; 2013/124; 2015/26; 2018/274). Überdies spielt es auch eine gewisse Rolle, ob unwesentliche Informationen in einem (neutralen)



Bericht oder in einem Kommentar – wie im vorliegenden Fall – ungenau wiedergegeben werden (vgl. dazu auch noch die Fälle 2015/121 und 2020/003).

Zum Vorwurf, dass durch den Begriff „Arbeiter“ die Arbeiterinnen und diverse Kolleg:innen ausgegrenzt würden, weist der Senat darauf hin, dass zahlreiche Zeitungen, insbesondere aus Platzgründen, lediglich die männliche Form verwenden. Eine Pflicht zum Gendern lässt sich aus dem Ehrenkodex nicht ableiten. Eine Diskriminierung von Frauen im Sinne des Punktes 7 des Ehrenkodex erkennt der Senat darin nicht.

4. Zum Punkt „*Alexander Auer (GPA)*“:

Der Senat verweist auf die Angaben des Beschwerdeführers, wonach er (einfaches) GPA-Mitglied sei und die GPA als Betriebsrat in verschiedenen Gremien ehrenamtlich unterstütze. In Anbetracht dessen hält es der Senat für unproblematisch, in einer Klammer den Hinweis „GPA“ anzuführen; entgegen der Meinung des Beschwerdeführers entsteht damit auch nicht zwangsläufig der Eindruck, dass er ein bezahlter GPA-Funktionär sei.

5. Zum Punkt „*Die jüngste Aktion richtete sich gegen Nicole Schachenhofer*“:

Der Senat stimmt mit der Mitbeteiligten darin überein, dass man jemanden auch in einer Weise beeinflussen kann, dass er oder sie freiwillig zurücktritt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers und der Mitbeteiligten erweisen sich hier als gegensätzlich, weshalb auch in diesem Punkt der Sachverhalt vor dem Presserat nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte.

Allerdings sieht der Senat unabhängig davon, ob Frau Schachenhofer aus eigener bzw. freier Überzeugung für einen Wechsel im Nominierungsausschuss gestimmt hat, die etwas überspitzte Bezeichnung als „*Aktion, die sich gegen jemand richtet*“ in einer Kolumne durchaus noch von der Meinungsfreiheit gedeckt. Im Übrigen verweist der Senat auf seine Ausführungen unter Punkt 2.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass **durch den beanstandeten Artikel keine schutzwürdige Position des Beschwerdeführers verletzt wurde**. Die Beschwerde war daher gemäß § 14 Abs. 2 lit b VerfO abzuweisen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Stv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda  
13.06.2023